Germ. g.
253
9

4° Germ. g.
253 q

Rückblick

Digitized by Google

Berlin, im Januar 1869.

Kurzer Rückblick

auf

die Thätigkeit der 1. Liquidations-Kommission zu Frankfurt a. M.

und

Uebersicht der in der derselben unerledigt gebliebenen Geschäfte.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Der Artikel VII. des Prager Friedenstraktats vom 23. August 1866 lautet:

> Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundes-Eigenthum wird binnen längstens 6 Wochen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages eine Kommission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den Deutschen Bund anzumelden und binnen 6 Wochen zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Kommission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.

und Artikel VIII. besagt:

> Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Die Kommission Behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundes-Eigenthums trat am 18. Oktober 1866 in Frankfurt a. M. zusammen und schloß ihre Thätigkeit am 31. Juli des folgenden Jahres.

Digitized by Google

Dem Wortlaute der vorcitirten beiden Artikel des Prager Friedenstraktates zufolge beschränkte sich das Auseinandersetzungs-Geschäft auf das bewegliche Eigenthum des Bundes, d. h. auf Geschütze, Material und Einrichtungsgegenstände in den Bundesfestungen und auf die Bundeskasse. Außerdem wurden die gegenseitigen Forderungen und Guthaben in einer Schlußliquidation regulirt.

Das Resultat der schwierigen und zeitraubenden Arbeit bestand darin, daß Oesterreich und Luxemburg-Limburg, letzteres in Folge der bekannten Ereignisse im Frühjahre 1867 mit ihren Antheilen an dem Bundes-Eigenthum und sonstigen Ansprüchen an den Bund vollständig abgefunden wurden, so daß sich gegenwärtig die Antheile an dem gemeinschaftlich verbliebenen beweglichen Bundes-Eigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, welches durch besondere Schätzungs-Kommissionen auf 9,036,656 Fl. 40 Kr. taxirt worden ist, nach Beilage 4. pag. 264 zum Protokoll der 44. Sitzung ergeben, wie folgt:

1.	Preußen und die von ihm vertretenen Staaten des Norddeutschen Bundes	6,125,745 Fl.	15 Kr.
2.	Bayern	1,574,778 »	49 »
3.	Württemberg	617,287 »	40 »
4.	Baden	442,353 »	35 »
5.	Großherzogthum Hessen	274,038 »	3 »
6.	Liechtenstein	2,453 »	18 »
	Summa . .	9,036,656 Fl.	40 Kr.

Diese Summe vertheilt sich auf die 4 Bundesfestungen in der Weise, daß auf

Mainz	2,925,324 Fl.	8 Kr.
Ulm	2,827,894 »	33 »
Rastatt	1,994,254 »	3 »
Landau	1,289,183 »	56 »
insgesammt . .	9,036,656 Fl.	40 Kr.

fallen.

Beim Schluß der Thätigkeit der 1. Liquidations-Kommission blieben folgende Angelegenheiten noch zu erledigen, welche in den Protokollen der 44. und 45. Sitzung vom 20. resp. 31. Juli 1867 speziell aufgeführt sind:

1. Am 10. Juli 1867 befand sich in der Kasse der Bundes-Liquidations-Kommission ein Bestand von 9,280 Fl. 24 Kr. und wurde derselbe bestimmt zur Bestreitung der nach dem Rechnungsschluß noch vorkommenden Ausgaben, zu welchen unter Anderen auch der auf das Bundes-Aerar treffende Kostenantheil der durch die Stadt Mainz ausgeführten Zahlbacher Wasserleitung gehören sollte.

Digitized by Google

Diese letzten Kosten betrugen 3,407 Fl.; sie konnten aber Behufs Vereinfachung des Rechnungsgeschäfts und in Folge einer früheren allgemeinen Verfügung der Bundes-Liquidations-Kommission aus den bei der ehemaligen Bundes-Festungs-Hauptkasse zu Mainz aus Verkäufen von beweglichem Eigenthum daselbst eingekommenen Geldern an die Stadtkasse zu Mainz am 7. August 1867 gegen Quittung gezahlt werden.

Der Bestand von 9,280 Fl. 24 Kr. wurde daher ungetheilt zu der später noch zu erwähnenden und zur Repartirung bestimmten Summe herangezogen.

2. Der Königlich Bayerischen Regierung waren die bei Sistirung des Stall- und Reithausbaues in Ulm von den Akkordanten kontraktlich übernommenen Baumaterialien für die in die Werthsberechnung des beweglichen Bundes-Eigenthums mit 2,799 Fl. 21 Kr. aufgenommenen Taxpreise überlassen, und war dabei die spätere Abrechnung und Vertheilung dieses Betrages mit den resp. unter die betheiligten Regierungen vorbehalten worden.

Dieser Betrag von 2,799 Fl. 21 Kr. steht nach Verhältniß der Matrikel den Staaten des früheren Deutschen Bundes, excl. Oesterreich, Luxemburg und Limburg zu. Die Repartirung und Vertheilung desselben kann jedoch erst bei Regelung einer anderen Angelegenheit erfolgen, von welcher später gesprochen werden soll.

3. Die Preußischen Bevollmächtigten hatten erklärt, daß die Preußische Regierung Sorge dafür tragen werde, daß die Auszahlung der den einzelnen Süddeutschen Staaten zustehenden Restguthaben am 1. August 1867 erfolgen könne.

Zu empfangen hatten überhaupt nach Beilage 8. pag. 273 des Protokolls der 44. Sitzung:

a.	Oesterreich		3,294,008 Fl. 13 Kr.
	Dieser Betrag stand der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung bei dem Bankhause Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vom 1. September 1867 ab zur Disposition; dieselbe empfing vom 1. August ejd. a. ab die Zinsen mit 2 pCt. bis zum Tage der Zahlung vergütet. Letztere erfolgte aus dem baaren Bestande der Bundeskasse ad 3,421,647 Fl. 57 Kr., von welchem daher 127,629 Fl. 44 Kr. als Rest verblieben.		
b.	Bayern hatte zu erhalten .	525,039 Fl. 41 Kr.	
c.	Württemberg dto. .	17,284 » 42 »	
	Latus: .	542,324 Fl. 23 Kr.	3,294,008 Fl. 13 Kr.

Digitized by Google

Transport: .	542,324 Fl. 23 Kr.	3,294,008 Fl. 13 Kr.
d. Baden hatte zu erhalten .	144,163 » 8 »	
e. Großherzogth. Heſſen dto. .	187,071 » 15 »	
insgeſammt .	873,558 Fl. 46 Kr.	
Die Zahlung des Betrages von . . . . . erfolgte dadurch, daß Preußen bei dem oben erwähnten Bankhauſe . . . in Kaſſen-Anweiſungen und Bankuoten einzahlte, und durch die Verwendung des obigen Reſtes von	745,929 Fl. 2 Kr. 127,629 » 44 »	873,558 » 46 »
i. e. . .	873,558 Fl. 46 Kr.	
f. Luxemburg-Limburg hatte zu erhalten	184,336 » 9 »	
g. Mehrere Norddeutſche Bundesſtaaten und Liechtenſtein hatten zu empfangen	1,282,317 » 20 »	
insgeſammt . .	1,466,653 Fl. 29 Kr.	
Der Betrag von . . . . . ſtand am 31. Juli 1867 bei der Preußiſchen General-Staats-Kaſſe zu Berlin den Berechtigten zur Verfügung reſp. Abrechnung, und iſt dieſe letztere inzwiſchen vollſtändig zur Erledigung gekommen.		1,466,653 » 29 »
Summa . .		5,634,220 Fl. 28 Kr.
Werden die in Beilage 8. pag. 273 des Protokolls der 44. Sitzung nachgewieſenen, hier aber nicht in Betracht kommenden Beträge der		
Poſ. 5., Holſtein-Lauenburg .	96,035 Fl. 8 Kr.	
» 6., Naſſau	61,175 » 1 »	
» 9., Heſſen-Homburg . .	5,691 » — »	
» 10., Frankfurt	14,633 » 7 »	
» 20., Sachſen-Weimar . .	2,888 » 11 »	
insgeſammt . .		180,422 » 27 »
hinzugezählt, ſo ergiebt ſich die dort angegebene Geſammtſumme von		5,814,642 Fl. 55 Kr.

Digitized by Google

4. Einer weiteren Verſtändigung war vorbehalten die ſpätere Vertheilung der aus den noch rückſtändigen Material-Verkäufen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M. zu erwartenden Erlöſe.

Die noch zum Verkauf gelangenden Gegenſtände ſollten beſtehen:

a. in dem ſchon durch die Lokal-Kommiſſionen ausgeſchiedenen Artillerie-Material, und zwar:
   1. in Mainz mit einem muthmaßlichen Erlöſe von ca. 50,000 Fl.,
   2. in Luxemburg desgl. ca. 20,000 Fl.;

b. in den in Luxemburg befindlichen, von Preußen nicht um die Taxpreiſe übernommenen Inventar-Gegenſtänden und zwar:
   1. Artillerie-Material im Taxwerthe von 262,390 Fl. 58 Kr.,
   2. Genie-Material im Taxwerthe von 90,081 Fl. 14 Kr.,
   3. Unterkunfts-Einrichtungsgegenſtände im Taxwerthe von 21,735 Fl. 16 Kr.,
   4. Proviantgegenſtände mit dem nach dem Rechnungsabſchluſſe erzielten Erlöſe von 18,742 Fl. 35 Kr.

   und

c. in dem in den Kanzleilokalen zu Frankfurt a. M. befindlichen Mobiliar mit einem muthmaßlichen Erlöſe von 1000 Fl.

Die Liquidations-Kommiſſion hatte nach vorheriger Berathung und unter der Vorausſetzung der Zuſtimmung der Regierungen beſchloſſen, an die Preußiſche Regierung das Erſuchen zu richten, ſowohl die fraglichen Verkäufe durch die ihr in den betreffenden Orten zur Verfügung ſtehenden Organe ausführen zu laſſen, als auch die ſpätere matrikularmäßige Vertheilung der diesfälligen Erlöſe und des Reſtbeſtandes der Liquidationskaſſe zu übernehmen.

Die Preußiſchen Bevollmächtigten hatten darauf erklärt, daß ihre Regierung bereit ſei, durch geeignete Organe die fraglichen Geſchäfte beſorgen, insbeſondere die Veräußerung bewirken, die vorhandenen und noch eingehenden Geldbeträge kaſſenmäßig verwalten, demnächſt über das Schlußergebniß ſummariſche Rechnung legen, die matrikularmäßige Vertheilung des ſich herausſtellenden Aktivbetrages auf ſämmtliche betheiligte Staaten bewirken und den Regierungen der letzteren die ihnen hiernach noch zufallenden Antheile direct zuſtellen zu laſſen.

Mit der oberen Leitung der diesfälligen Geſchäfte wurde Preußiſcher Seits der damalige Civil-Kommiſſar, Landrath von Madai zu Frankfurt a. M. beauftragt, und es erhielten die Feſtungs-Gouvernements zu Mainz und Luxemburg Anweiſung, die Erlöſe aus den dort ſtattfindenden Verkäufen nebſt Auktions-Protokollen und ſonſtigen Belägen an den mit der Verwaltung der Kaſſenbeſtände und der für Rech-

Digitized by Google

nung der Bundes-Liquidations-Masse noch eingehenden Gelder beauftragten Kreis-steuer-Einnehmer Jobst zu Frankfurt a. M. zur Vereinnahmung für Rechnung der ehemaligen Bundesgemeinschaft abführen und kassenmäßig verwalten zu lassen.

Nach der anliegenden summarischen Rechnungslegung über das Schlußergebniß des Auseinandersetzungs-Geschäfts in Betreff des beweglichen Eigenthums des ehemaligen Deutschen Bundes beträgt der vorhandene zur Vertheilung disponible Kassenbestand 266,300 Fl., und erhält von demselben matrikularmäßig:

Oesterreich	83,711 Fl. 51 Kr.
Luxemburg-Limburg	2,238 » 42 »
Summa . . .	85,950 Fl. 33 Kr.

Die Abführung der matrikularmäßigen Antheile an die übrigen Staaten mit 180,349 Fl. 27 Kr., sowie die Vertheilung des nach obiger Pos. 2. von Bayern noch zu leistenden Betrages ad 2,799 Fl. 21 Kr. muß noch vorbehalten bleiben bis dahin, wo die aus der Uebernahme resp. Wegführung eines Theils des Landauer Festungsmaterials durch die Königlich Bayerische Regierung entstandenen Verhältnisse geordnet sein werden.

In Bezug hierauf bleibt zu bemerken, daß die Preußische Regierung bereits unterm 27. Juli 1867 sich bereit erklärt hat, zu den Kosten, welche aus den Pulver- und Munitions-Transporten von Landau nach anderen Bayerischen Festungen erwachsen sind, verhältnißmäßig beitragen zu wollen.

Ehe diese Angelegenheit, von welcher die Preußische Regierung bisher ohne Detailkenntniß geblieben ist, erledigt werden kann, ist zunächst der Umfang des beweglichen ehemaligen Bundes-Eigenthums zu Landau, welches von Bayern daselbst verkauft oder von dort nach anderen Festungen abgeführt worden, zu konstatiren, und demnächst über den Modus der Berechnung im Schooß der gegenwärtigen Liquidations-Kommission Beschluß zu fassen.

5. Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß nach den Beschlüssen der 1. Liquidations-Kommission in der 44. Sitzung vom 20. Juli 1867 die Acten dieser Kommission an die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M., die inzwischen an das Preußische Kriegs-Ministerium gelangten Schätzungs-Protokolle der zu Landau, Rastatt, Ulm und Mainz thätig gewesenen Lokal-Kommissionen nebst zugehörigen Begleitberichten den Gouvernements dieser Festungen überwiesen worden sind. Die sich auf die ehemalige Bundesfestung Luxemburg beziehenden diesfälligen Schriftstücke sind im Archive des Preußischen Kriegs-Ministeriums niedergelegt worden.

Das gesammte ehemalige Bundesarchiv ferner, also Registratur des Bundes und der Militair-Kommission, mit Einschluß des Archivs der National-Versammlung von

Digitized by Google

1848, der Regierung des Reichsverwesers und der Central-Kommission sind nach dem Beschluß der Liquidations-Kommission zum größten Theile an die Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. abgegeben, die auf die einzelnen Festungen Bezug habenden Acten und Pläne an die betreffenden Regierungen übersandt worden.

Die Benutzung der zu dem Archiv der ehemaligen Bundes-Versammlung gehörigen Schriftstücke steht jeder der früheren Bundes-Regierungen an Ort und Stelle zu, außerdem kann hierzu Privat-Personen die Erlaubniß von der höchsten in Frankfurt a. M. anwesenden Territorial-Behörde gegeben werden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google